



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **10. und 11. Oktober 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Notarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **10. und 11. Oktober 2020** unter Telefon **08322/4723**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 10. Oktober 2020: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 11. Oktober 2020: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060

Oberstdorf, Fischen:
am 10. Oktober 2020: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 11. Oktober 2020: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:
am 10. Oktober 2020: Stadt-Apotheke, Lindenberger, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 11. Oktober 2020: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730

Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 10. Oktober 2020: Magnus-Apotheke, Buchenberg, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 11. Oktober 2020: St. Anna-Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755
am 11. Oktober 2020: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48b, Telefon 0831/5226666

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 2. Oktober 2020, Nr. OA-FC392, Az.: SG52/SF/Ak/OA-FC392, Landkreis Bürgerservice, Herr Aktas, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon 08321/612-900, Telefax 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Anusom Christ, geb.: 02.11.1954 in Muang, zuletzt wohnhaft in: Achweg 35, 87538 Fischen i. Allgäu, Fahrgestellnummer: WFOAXXWPAET13781, amtl. Kennz.: OA-FC392.

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 2. Oktober 2020, Nr. OA-FC392, Az. SG52/SF/Ak/OA-FC392, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 30.09.2020, Nr. OA-FC392, Az. SG52/SF/Ak/OA-FC392, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05., während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Veröffentlichung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLF) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf **Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

im Landkreis Oberallgäu und Stadtgebiet Kempten

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2020 bis 28. Februar 2021.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A unberührt.

gez.: Stefanie Lange, Landwirtschaftsamtfrau 51-278

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350),

erlässt die Gemeinde Blaichach folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung – KBS)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- und Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Beitragspflichtige). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Das Kurgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Blaichach.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

(4) Bei Änderung der Meldedaten (z.B. vorzeitige Abreise, Verlängerung des Aufenthalts, Änderung der Personenzahl) ist dies der Gemeinde unverzüglich, jedoch spätestens am Tag der Abreise zu melden.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Der Anreisetag und der Abreisetag werden gemeinsam als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

- Für Personen von 6 bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 1,10 €,
- für Personen ab 16 Jahren (ab Beginn des 17. Lebensjahres) 2,20 €,
- für in caritativen oder privaten Kinderheimen untergebrachte Personen von 6 bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 0,75 €.

Kinder bis einschließlich 5 Jahren (bis zum Ende des 6. Lebensjahres) sind kurbeitragsfrei.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- Personen, die eine Behinderung von 100 v.H. nachweisen können,
- Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.

(4) Der zu entrichtende Kurbeitrag ermäßigt sich um 50 v. H. bei Personen, die eine Behinderung von 80 – 95 v.H. nachweisen können.

(5) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige eine elektronische Gästekarte. Die Gästekarte ist gültig für die Dauer des gemeldeten Aufenthaltes. Sie ist vor der Abreise wieder an die Stelle zurückzugeben, von der sie in Empfang genommen wurde.

(6) Personen, welche sich ausschließlich aus Anlass ihrer Berufsausübung in der Gemeinde aufhalten, sind insoweit beitragsfrei. Dies ist dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gemeinde anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu dokumentieren.

(7) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben spätestens am Tag nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben am ersten Tag ihres Aufenthaltes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichlichen Formblatts der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Wenn alle meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg erfasst und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 an die Gemeinde weitergeleitet werden, entfällt die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Gemeinde. Hier genügt die Unterschrift des Kurbeitragspflichtigen auf dem vom Beherbergungsbetrieb ausgedruckten Meldeschein (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

(3) Wenn der Kurbeitragspflichtige nicht in einem Beherbergungsbetrieb im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 übernachtet, ist der Meldeschein in der örtlichen Tourist-Info am Tag der Anreise auszufüllen. Wenn der Kurbeitragspflichtige außerhalb der Öffnungszeiten der Tourist-Info anreisen sollte, ist die Anmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

(4) Die Meldepflicht entfällt bei Personen,

- die den Beitrag nach § 6 Abs. 1 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten, oder
- die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden, oder
- die als Zweitwohnungsbesitzer eine Pauschale nach § 8 oder
- die einen Kurbeitrag auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilstellplätzen (Beherbergungsbetriebe), sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Angaben spätestens am folgenden Werktag elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens (Meldesystem) zu melden, sofern diese sich nicht selbst angemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Allen Beherbergungsbetrieben wird von der Gemeinde ein online-basierter Zugang zum Meldesystem gestellt.

(3) Der Einsatz und die Übermittlung auf elektronischem Weg sind grundsätzlich für alle Beherbergungsbetriebe verpflichtend. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (Wegfall der Übermittlung auf elektronischem Weg). Die Übermittlung erfolgt dann schriftlich mittels eines Formblatts nach § 5 Abs. 1 Satz 3.

(4) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens am siebten Tag nach Zustellung des jeweiligen Bescheides an die Gemeinde abzuführen.

(5) Die Gemeinde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen in den Beherbergungsbetrieben durchzuführen. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen schriftlichen und mündlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Meldescheine

(1) Bei Nutzung des online-basierten Zugangs zum Meldesystem werden die Meldescheine ausschließlich durch einen den Beherbergungsbe-

trieben (§ 6 Abs. 1 Satz 1) von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Zugang erstellt. Die Meldescheine werden mit den Daten des Beitragspflichtigen (§ 5 Abs. 1 Satz 3) über Drucker ausgegeben und dem Beitragspflichtigen zur Unterschrift vorgelegt (§ 5 Abs. 2 Satz 2).

(2) Im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 2 werden Meldescheine als fortlaufend nummerierte Formulare vom Beherbergungsbetrieb mit den Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 ergänzt und diese dem Beitragspflichtigen zur Unterschrift vorgelegt. Die Formulare sind ausschließlich von der Gemeinde zu beziehen. Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

(3) Die Pflichten des Beherbergungsbetriebs nach § 30 Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

§ 8 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Sämtliche Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, haben jeweils eine eigene Erklärung nach § 5 Abs. 1 abzugeben, können aber auch freiwillig jeweils pauschaliert werden. Daneben besteht die Möglichkeit, den pauschalierten Kurbeitrag insgesamt, also sowohl für den Zweitwohnungsinhaber, als auch für seine Familienangehörigen auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 4 KAG mit der Gemeinde zu regeln (§ 5 Abs. 4). Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhalten die Personen, für welche ein Pauschalbetrag entrichtet wurde, eine elektronische Gästekarte für den entsprechenden Zeitraum.

(2) Der jährliche Kurbeitrag (Pauschalbetrag) beträgt

- für Personen von 6 bis einschließlich 15 Jahren (ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zum Ende des 16. Lebensjahres) 22 €,
- für Personen ab 16 Jahren (ab Beginn des 17. Lebensjahres) 44 €.

(3) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet, sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet.

(5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheids ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(7) Die Gemeinde kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass ihr Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung und die Benutzer der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlassungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und des KAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrages verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, als zur Erhebung des Kurbeitrages verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Oktober 2004 außer Kraft.

Blaichach, den 30. September 2020

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

51-280

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.09.2020 (Bpl. Nr. 0108/20) die Erweiterung der Terrasse sowie des Müllraumes in der Burgberger Straße 48, in Blaichach (Fl.Nr. 79/56), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-282

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.09.2020 (Bpl. Nr. 0776/20) Neubau obere Alphütte (Unterstellplatz für Alptiere), Passstraße, in Obermaiselstein (Fl.Nr. 1010), Gemarkung Obermaiselstein, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

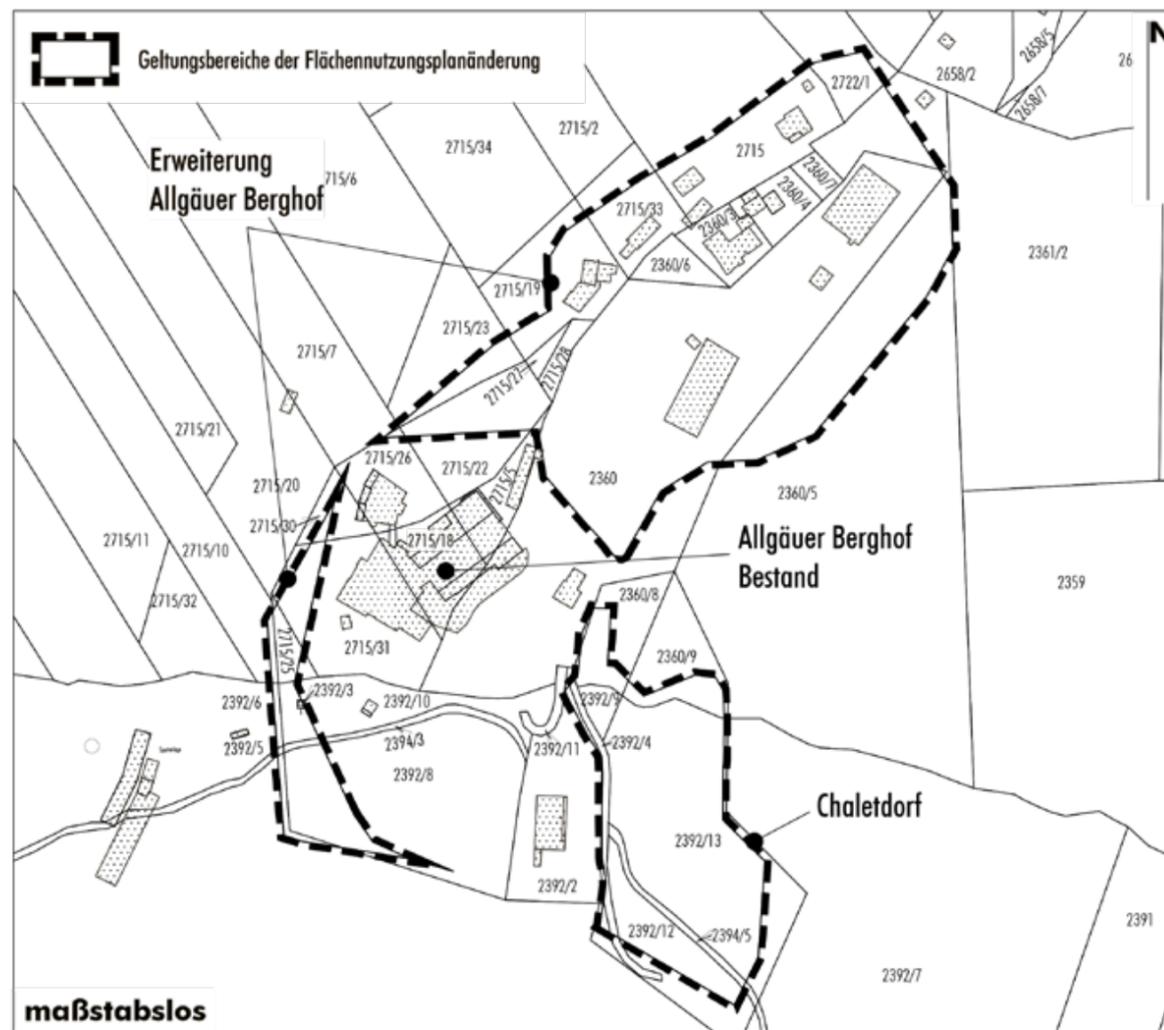
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Obermaiselstein, in 87538 Obermaiselstein, Am Scheid 18, eingesehen werden.

Ferdinand Berger

21-283



Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ofterschwang im Bereich „Allgäuer Berghof“

I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang am 16.06.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Allgäuer Berghof“ mit Bescheid vom 11.09.2020, AZ. SG 21 – Am/FPlan aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der beigelegte Lageplan maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden,

und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ofterschwang sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Allgäuer Berghof“ eingestellt und einsehbar.

II.

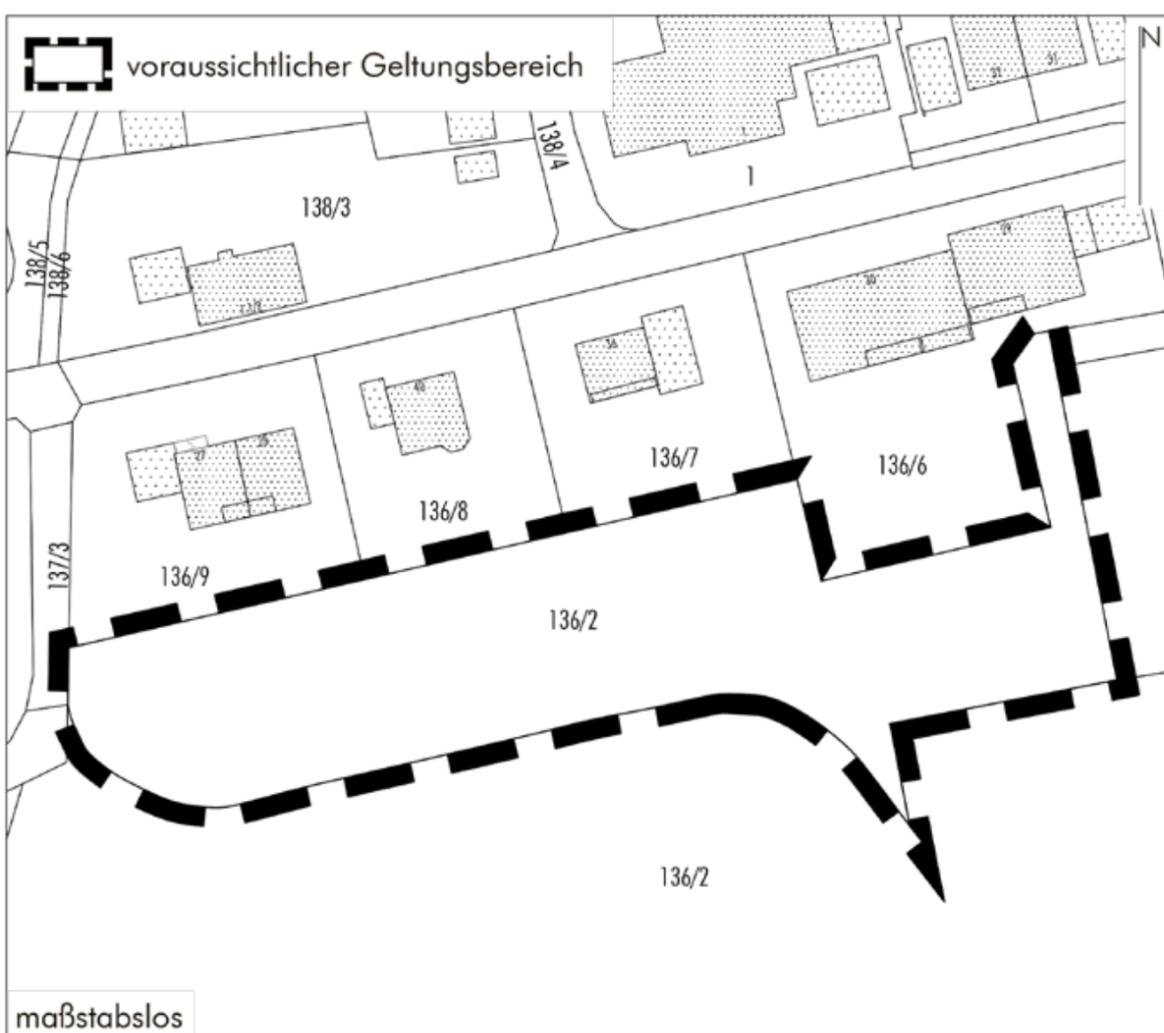
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ofterschwang, den 01. Oktober 2020

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

51-281



Stadt Immenstadt

Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Diepolz“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu dem Bebauungsplan „Diepolz“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 06.10.2020 bis 23.10.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (Hin-

weis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Stadtratssitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Immenstadt i. Allgäu, den 30.09.2020

STADT IMMENSTADT

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51- 279

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

Zweite Allgemeinverfügung zur Konkretisierung der Regelungen der Bayerischen Einreisequarantäneverordnung (EQV) für Berufspendler zwischen dem Landkreis Oberallgäu und dem Land Vorarlberg (Österreich)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie der Einreisequarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 (BayMBI. Nr. 335, BayRS 2126-1-6-G), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. September 2020 (BayMBI. Nr. 535)

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu vom 25. September 2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321/612-900) an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden. (www.oberallgaeu.org).

Sonthofen, 05.10.2020

gez.: Ralph Eichbauer, Regierungsdirektor

Abt. 3-284

Sonthofen, den 6. Oktober 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin